

Dringlichkeitsentscheidung und Genehmigung

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Entscheidung durch den Bezirksbürgermeister und ein Mitglied der Bezirksvertretung gemäß § 36 Absatz 5, Satz 2 GO NRW und Genehmigung durch die Bezirksvertretung.

Betreff

Neubau eines Naturwissenschaftshauses für die Gesamtschule Holweide, Burgwiesenstr. 125, 51067 Köln, Baubeschluss

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	05.09.2016

Begründung der Dringlichkeit

Eine Beschlussfassung ist dringend erforderlich, da umgehend die weiteren Leistungsphasen beauftragt werden müssen, um den Baubeginn im Juli 2017 und damit verbunden die Inbetriebnahme im ersten Quartal 2019 nicht zu gefährden.

Eine zeitnahe Genehmigung der Maßnahme durch den Rat ist daher erforderlich.

Um die Beratungskette noch einzuhalten und den Rat noch rechtzeitig zu erreichen ist die Bezirksvertretung Mülheim auf dem Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu beteiligen.

Beschluss:

Gemäß § 60 Abs. 2, Satz 1 GONRW in Verbindung mit § 10 der Hauptsatzung schlagen wir dem Rat der Stadt Köln im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung vor, wie folgt zu beschließen:

„Der Rat beschließt die Errichtung eines Naturwissenschaftshauses für die Gesamtschule Holweide, Burgwiesenstr. 125, 51067 Köln, genehmigt den Entwurf und die Kostenberechnung nach EnEV 2014 (Stand 2016) mit Gesamtkosten in Höhe von brutto 8.776.700 € (7.612.900 € Baukosten und 1.163.800 € Einrichtungskosten) und beauftragt die Verwaltung mit der Submission und Baudurchführung.

Zudem genehmigt der Rat einen Risikozuschlag in Höhe von 5% bezogen auf die Gesamtbaukosten ohne Berücksichtigung der Baupreissteigerung gem. Kostenberechnung (7.426.600 €). Dies entspricht einem Betrag von 371.300 €. Durch den Baubeschluss wird jedoch lediglich das Maßnahmenbudget ohne Risikozuschlag als Vergabevolumen freigegeben. Die Verwaltung darf über den Risikozuschlag nicht unmittelbar, sondern nur bei Risikoeintritt und nach entsprechender Mitteilung im Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft verfügen.

Die Finanzierung der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen des Wirtschaftsplanes der Gebäudewirtschaft der Stadt Köln. Der aus dem städtischen Haushalt zu finanzierende Flächenverrechnungspreis (ehemals Miete Gebäudewirtschaft) inklusive Nebenkosten und Reinigung in Höhe von voraussicht-

lich jährlich rd. 297.100 € ist ab 2019 im Teilergebnisplan 0301, Schulträgeraufgaben, Teilplanzeile 16, sonstiger ordentlicher Aufwand, zu veranschlagen. Die Finanzierung der Einrichtungskosten erfolgt frühestens zum Haushaltsjahr 2019 aus zu veranschlagenden Mitteln aus dem Teilfinanzplan 0301, Schulträgeraufgabe, Zeile 9, Auszahlung für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen.“

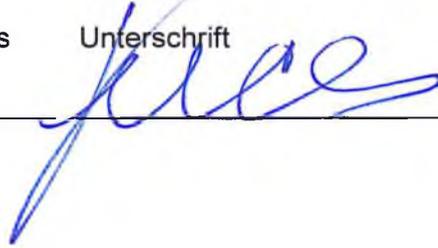
Datum

Abstimmungsergebnis

Unterschrift

Unterschrift

07.06.2016



Gp. Sedtschopf